

87. 1. Erstrecken sich die der Westpreussischen Landschaft in betreff der Zinsen verliehenen Konkurs-Privilegien auch auf Verzugszinsen und Kosten?

Revidirtes Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851 I. §§. 10. 17. 67. 68. 74. 76. 93. (G. S. S. 523 flg.)

Gesetz betr. die Einführung der Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855 Art. 15. Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 §§. 52. 54.

Subhastations-Ordnung v. 15. März 1869 §. 60.

2. Sind die Konkurs-Privilegien der Westpreussischen Landschaft cessibel, und gehen dieselben durch die Cession der Forderung, mit welcher sie verbunden sind, auch ohne besondere und ausdrückliche Abtretung auf den Cessionar über?

N. O. R. I. 11. §§. 402—404.

Regulativ über die Bildung Westpreussischer Pfandbriefe vom 18. Mai 1864 §. 6. (G. S. S. 314 flg.)

II. Hilfssenat. Art. v. 31. März 1881 i. S. M. (Bekl.) w. die National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Stettin (Nl.). Rep. Va. 157/80.

- I. Kreisgericht Inowraclaw.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Appellationsrichters beruht auf der Annahme, daß die von ihm aus zutreffenden Gründen als ein Privilegium der westpreussischen Landschaft anerkannte Befugnis derselben, im Konkurse über das Vermögen ihrer Pfandbriefschuldner und in der Subhastation der ihr für Pfandbriefsdarlehen verpfändeten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Vorschriften des §. 54 R.O. und des §. 60 Subh.-D. an der Stelle der Hypothekensforderung alle, selbst die älteren als zweijährigen Zinsrückstände liquidieren zu können, durch Cession auf einen Dritten nicht übertragbar sei, und daß daher durch die Cession vom 11. Februar 1876, vermöge deren von der gedachten Landschaft die zu Weihnachten 1875 fällig gewesenen Zinsen des für dieselbe auf dem Rittergute Rojewo eingetragenen Pfandbriefsdarlehens an den Beklagten abgetreten sind, der letztere das gedachte Vorrecht der Cedentin nicht miterworben habe.

Mit Recht bezeichnet die Beschwerde diese Annahme als in Widerspruch stehend mit A.L.R. I. 11. §§. 402—404, denn nach dem klaren und unzweideutigen Wortlaut derselben sind alle einer Forderung beigelegten Privilegien, sie mögen ihren Grund in einer Eigenschaft der Forderung oder in einer Eigenschaft ihres ursprünglichen Gläubigers haben, durch Cession übertragbar, so daß dieselben mit der cedierten Forderung auch ohne besondere und ausdrückliche Abtretung auf den Cessionar übergehen, und nur in betreff der mit der Forderung in gar keiner Verbindung stehenden, persönlichen Befugnisse des Cedenten ist dies nicht der Fall.

Der aus dem Wortlaute der Paragraphen sich ergebende Sinn entspricht aber, wie sich aus der von Bornemann

vgl. System Ausgabe 2 Bd. 3 S. 86 Anmerk. 2 mitgetheilten Entstehungsgeschichte derselben ergibt, der Absicht des Gesetzgebers. Aus der von Bornemann a. a. O. wiedergegebenen Bemerkung von Suarez in der revisio monitorum und aus den in der letzteren angeführten Beispielen geht insbesondere als unzweifelhaft hervor, daß nach der Absicht der Redaktoren des A.L.R.'s die dem Cedenten wegen der cedierten Forderung zustehenden Konkursprivilegien auf den

Cessionar auch ohne besondere und ausdrückliche Cession übergehen sollten, und daß, um diese Absicht zur Geltung zu bringen, nach mehrfachen Redaktionsveränderungen den hier in Rede stehenden Gesetzesstellen ihre jetzige Fassung gegeben ist.

Es ist denn auch in der Theorie des preussischen Rechts anerkannt, daß den mehrerwähnten Paragraphen die oben angegebene Bedeutung beigelegt werden müsse.

Vgl. Bornemann a. a. O.;

Koch, Lehrbuch Bd. 2 §. 352 S. 144;

Förster, Theorie und Praxis 3. Ausgabe Bd. 1 §. 99 S. 652;

Derenburg, Privatrecht 2. Ausgabe Bd. 2 §. 85 S. 199.

Koch führt zwar unter den nicht auf den Cessionar übergehenden persönlichen Befugnissen des Cedenten die Berechtigungen der Landschaften auf, allein aus dem in seinem Lehrbuche an die Spitze seiner Ausführung über den Übergang der Vorrechte der cedierten Forderung auf den Cessionar aufgestellten Principe ergiebt sich, daß er unter diesen Berechtigungen nicht die hier in Rede stehenden Vorrechte der Landschaften, sondern das denselben für ihre Zinsforderungen gebührende Einziehungsrecht versteht.

Nach den im A.L.R. I. 11. §§. 402—404 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen muß somit die Cession der Konkursprivilegien der Landschaft für zulässig erachtet und gleichzeitig angenommen werden, daß dieselben auch ohne besondere und ausdrückliche Abtretung durch die Cession der Forderung, mit welcher sie verbunden sind, auf den Cessionar übergehen.

Dem stehen auch die über die Vorrechte der Landschaft ergangenen besonderen Gesetze nicht entgegen. Dieselben enthalten nämlich über die Cessibilität der landschaftlichen Vorrechte lediglich die vom Appellationsrichter zur Begründung seiner Ansicht in Bezug genommene Bestimmung des §. 6 des Regulativs vom 18. Mai 1864. Diese rechtfertigt jedoch die Annahme des Appellationsrichters nicht. Sie verordnet zwar, daß auf den Schuldner, welcher die Pfandbriefspost durch deren Zahlung erwirbt, die Vorrechte der Landschaft nicht übergehen; sie bezieht sich ihrem Wortlaute nach aber nur auf diesen Fall, statuiert mithin für denselben eine Ausnahme von den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen, und eignet sich schon deshalb nach §. 49 der Einleitung zum A.L.R. nicht zur analogen Ausdehnung auf andere Fälle. Eine solche

Ausdehnung derselben erscheint umsoweniger statthaft, als in dem Falle, für welchen sie gegeben ist, die Landschaft wegen ihrer Forderung durch Zahlung Befriedigung erhalten hat, sonach des Schutzes vor Verlusten nicht mehr bedarf, und daher der Grund, weshalb ihr das Gesetz Konkursprivilegien verliehen hat, weggefallen ist. Dagegen ist der vom Appellationsrichter aus der ratio legis für seine Ansicht hergeleitete Grund nicht zutreffend; denn es ist für die Landschaft von erheblichem Interesse, ihre Forderungen nebst deren Vorrechten Dritten cedieren zu können, weil dadurch der Wert derselben im Verkehr sich erhöht, und die Aussicht, durch deren Veräußerung volle Befriedigung zu erhalten, sich vermehrt.

Hiernach muß der Beklagte, als Cessionar der Landschaft, für befugt angesehen werden, in der Subhastation des Rittergutes Nojowo das Konkursprivilegium der letzteren, ebenso wie diese selbst, geltend zu machen, und daher seine Befriedigung wegen der ihm cedierten Forderung aus den Kaufgeldern an der Stelle der Pfandbriefspost, deren Zinsen ihm abgetreten sind, zu verlangen.

Diese Befugnis des Beklagten erstreckt sich aber nicht nur, wie der erste Richter annimmt, auf die Rückstände der vorbedungenen Zinsen sondern auch auf die Verzugszinsen und die Kosten. Denn der Anspruch auf Zahlung der ersteren und auf Erstattung der letzteren sind Nebenrechte der ihm cedierten Forderung, und deshalb nach A. R. I. 11. §. 402 zugleich mit dieser auf ihn übergegangen.

Der westpreussischen Landschaft ist nämlich im §. 93 des revidierten Reglements vom 25. Juni 1851 das Recht eingeräumt, von den Rückständen an vorbedungenen Zinsen, und zwar von dem Rückstande eines Johannisstermines seit dem 1. Juli, und von dem Rückstande eines Weihnachtstermines seit dem 1. Januar, fünf Prozent Verzugszinsen zu fordern. Zur Zeit der Cession vom 11. Februar 1876 war daher die Landschaft bereits befugt, von dem, dem Beklagten cedierten, zu Weihnachten 1875 fällig gewesenen Zinsrückstände Verzugszinsen zu beanspruchen, sie hat nach dem Inhalte der Urkunde vom 11. Februar 1876 dem Beklagten die damals schon verfallenen Verzugszinsen ausdrücklich, mit der cedierten Forderung aber das derselben anlebende Recht auf die vom 11. Februar 1876 ab fällig werdenden Verzugszinsen auch ohne ausdrückliche und besondere Cession abgetreten. Die Ansicht des ersten Richters, daß dem Beklagten der Anspruch auf Verzugszinsen

von der Landschaft nicht cediert sei, kann mithin als richtig nicht anerkannt werden.

Ebenso verfehlt ist die Ausführung desselben, daß der Landschaft wegen der ihr gebührenden Verzugszinsen das Konkursprivilegium nicht zustehet. Die der Landschaft dieses Vorrecht beilegenden §§. 10 und 74 des Reglements gewähren keinen Anhalt für die Annahme, daß sich dasselbe nur auf die vorbedungenen Zinsen beschränke, dieselben unterscheiden vielmehr nicht zwischen vorbedungenen und Zögerungszinsen, und erteilen der Landschaft das Vorzugsrecht ganz allgemein wegen sämtlicher Zinserrückstände, müssen daher auch auf Verzugszinsen bezogen werden. Überdies macht der Beklagte in betreff der von ihm liquidirten Verzugszinsen das Konkursprivilegium der Landschaft nicht geltend, er verlangt vielmehr nur Verzugszinsen vom 4. Mai 1877 ab, mithin, da die Subhastation unbestritten am 2. November 1878 eingeleitet ist, außer den laufenden nur die Rückstände aus den beiden letzten Jahren. §. 54 Nr. 3 R.-D. und §. 60 Subh.-D.

Nicht weniger ungerechtfertigt ist es, wenn der erste Richter das Liquidat des Beklagten an Kosten deshalb für unbegründet erklärt, weil die Landschaft nie in die Lage kommen könne, wegen ihrer Pfandbriefe und Pfandbriefszinsen Klage erheben zu müssen, und deshalb solchen Kosten ein Vorrecht nicht habe beigelegt werden können. Denn der Beklagte beansprucht wegen der von ihm liquidirten Kosten ebenfalls kein Vorrecht, er macht in betreff derselben nur das jedem Realgläubiger nach §. 54 R.-D. und §. 60 Subh.-D. zustehende Recht geltend, daß an der Stelle, an welcher seine Hypothekenforderung anzusetzen ist, auch die Kosten der Klage und Beitreibung berichtigt werden. Überdies ist der Landschaft nach den vom ersten Richter in Bezug genommenen §§. 67 und 68 des Reglements das sofortige Exekutionsrecht nur in betreff der Zinserrückstände erteilt, dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß derselben durch die Beitreibung Kosten entstehen, und diesen Kosten ist nach §. 76 a. a. D. dasselbe Vorzugsrecht, wie den Zinsen, beigelegt. Dazu kommt aber noch, daß die Haftung der der Landschaft bestellten Hypothek für die Kosten der Ausklagung und Beitreibung nicht bestritten ist, und daß daher der Beklagte, als Cessionar der Landschaft, für befugt erachtet werden muß, das für die gedachten Kosten bestehende Realrecht selbst dann auszuüben, wenn seine Cedentin auch nicht in der Lage war, von demselben Gebrauch zu machen.

Die von den Vorderrichtern angeführten Gründe, aus welchen dieselben den Widerspruch der Klägerin gegen die Liquidate des Beklagten für gerechtfertigt erachten, sind mithin nicht zutreffend, und daher die Aufhebung des zweiten Erkenntnisses geboten.“ . . .